

Schulordnung der Grundschule Lajen Dorf für das Schuljahr 2023/2024

1. Unterrichtszeiten

Die Unterrichtszeiten und deren Abänderungen beschließt der Schulrat.

Der Unterricht an der Grundschule Lajen Dorf beginnt um 7.45 Uhr und endet um 12.35 Uhr.

Am Dienstagnachmittag ist von 13.35 Uhr bis 15.35 Uhr Unterricht für alle Klassen, am Donnerstagnachmittag ist von 13.35 Uhr bis 15.35 Uhr Unterricht für die 2. bis 5. Klasse.

Am 12.09.2023, 19.09.2023, 26.09.2023 und 11.06.2024 entfällt der Nachmittagsunterricht für die 1.Klasse.

Am 07.09.2023, 12.09.2022, 11.06.2024 und 13.06.2024 entfällt der Nachmittagsunterricht für die 2. bis 5.Klasse.

2. Aufsicht der Schüler*innen

Die Schüler*innen werden 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn am Eingang des Schulgebäudes von den Lehrpersonen in Empfang genommen und in die Klasse begleitet. Die Eltern sorgen dafür, dass die Schüler*innen pünktlich zum Unterricht kommen, aber nicht zu früh. Bis zur Übernahme durch die Lehrpersonen tragen die Eltern die Verantwortung für ihr Kind.

Während des Unterrichts tragen die laut Stundenplan eingesetzten Lehrpersonen die Verantwortung für die Schüler*innen.

Pause: Die Pause dauert 20 Minuten und dient der Erholung und Entspannung. Da wir uns grundsätzlich während der Pause im Freien aufhalten, kommen die Kinder je nach Witterung mit geeigneter Kleidung zur Schule. Für die Pause wurde ein Plan erstellt, welche Lehrpersonen für die Aufsicht über alle Schüler*innen zuständig sind. Bei sehr schlechter Witterung bleiben die Schüler*innen in den Klassen und werden dort beaufsichtigt.

Die Schule setzt verschiedene gesundheitsfördernde Maßnahmen und legt in diesem Zusammenhang Wert auf eine gesunde Jause.

Nach der Pause stellen sich die Schüler*innen wieder vor dem Schuleingang an und die Lehrperson, welche die nachfolgende Stunde hält, begleitet sie in die Klasse. Für den pünktlichen Abschluss des Unterrichtes, für Ordnung beim Umziehen und beim Verlassen des Schulgebäudes sind die Lehrpersonen, welche in der letzten Stunde unterrichten, verantwortlich. Sie begleiten die Schüler*innen bis zur Schultür. Während der gesamten Schulzeit, einschließlich der Pause, darf niemand den Schulbereich ohne Erlaubnis verlassen.

Für unvorhergesehenes Abholen bei plötzlicher Krankheit oder Unwohlsein können auch volljährige Verwandte/Bekannte beauftragt werden. Sobald sie das Kind abholen, müssen sie sich in eine Liste eintragen.

Es gelten die für die Direktion festgelegten Bestimmungen für die Beaufsichtigung der Schüler*innen.

3. Unterrichtsbegleitende Tätigkeiten

Ausflüge, Lehrausflüge, ... werden vom Lehrerkollegium auf Schulebene geplant und vom Schulrat genehmigt. Die Teilnahme an Lehrgängen und Lehrausflügen sowie korrektes Verhalten ist für alle Schüler*innen verpflichtend. Kann ein/e Schüler/in aus gesundheitlichen Gründen an der Veranstaltung nicht teilnehmen, so wird er/sie

an diesem Tag, wenn möglich, einer anderen Klasse zugewiesen.

Unterrichtsstunden außerhalb des Schulgebäudes, die eine besondere Vorbereitung (warme Kleidung, Proviant, ...) erfordern, werden den Eltern rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Schüler*innen ohne Unterschrift der Eltern dürfen an den Ausflügen nicht teilnehmen.

Werden die Schüler*innen nicht im Schulhaus empfangen oder entlassen, erhalten die Eltern ebenso eine schriftliche Mitteilung.

4. Turnunterricht, Bibliotheksbesuch und Lernausgänge

Die Schüler*innen werden von den Lehrpersonen zu den Sportstätten (Turnhalle, Eisplatz, Mehrzweckfeld, ...) begleitet. Je nach Witterung können die Turnstunden das ganze Jahr über auch im Freien abgehalten werden.

Kurzfristige Befreiungen aus gesundheitlichen Gründen werden auf Antrag der Eltern von den zuständigen Lehrpersonen gewährt. Längerfristige Befreiungen werden unter Nachweis eines ärztlichen Zeugnisses von der zuständigen Schulführungskraft genehmigt.

Zur Bibliothek, zur Turnhalle (Sportstätten) und bei Lerngängen im Dorf können die Schüler*innen auch nur von einer Lehrperson begleitet werden.

5. Wahlfächer

Die Angebote finden am Montagnachmittag von 13.35 Uhr bis 15.35 Uhr statt und zwar im 2. Halbjahr vom 19.02.2024 bis zum 15.04.2024. Die Teilnahme am Wahlfach ist freiwillig. Die Angebote werden von den Lehrpersonen schriftlich bekannt gegeben. Die Ausschreibung enthält alle näheren Angaben (Zielgruppe, Teilnehmerzahl, Termine, Treffpunkt, ...). Wer sich in ein Angebot anmeldet, verpflichtet sich zum regelmäßigen Besuch. Für das Fernbleiben wird eine schriftliche Entschuldigung benötigt.

6. Absenzen

Absenzen sind von einem Erziehungsberechtigten schriftlich zu entschuldigen.

Voraussehbare Absenzen von einem Tag sollen im Voraus bei den Lehrpersonen gemeldet werden.

Sollen die Kinder auf Wunsch der Eltern vor Unterrichtsschluss nach Hause gehen, so müssen sie von den Eltern abgeholt werden und es muss eine schriftliche Bestätigung aufliegen.

7. Hausaufgaben

Die Schüler*innen haben die Pflicht die notwendigen Arbeitsunterlagen und -materialien mitzubringen und die Hausaufgaben ordentlich zu erledigen.

An Dienstagen und Donnerstagen (für die 2. – 5. Klasse), über die Ferien und an schulfreien Tagen werden keine schriftlichen Aufgaben gegeben.

Bei häufig fehlenden Hausaufgaben werden die Eltern benachrichtigt. Vergessene Hausaufgaben müssen nachgeholt werden. Arbeiten, die am Vormittag verweigert werden, geben die Lehrpersonen zum Beenden bzw. Nachholen den Schüler*innen mit nach Hause.

8. Mitarbeit und Verhalten

Die Schüler*innen haben die Pflicht sich am Unterricht aktiv zu beteiligen und in demokratischer Weise mit den Mitschüler*innen und Lehrpersonen zusammenzuarbeiten. Ein respektvoller Umgang untereinander ist Voraussetzung für gemeinsames Lernen.

9. Disziplinarmaßnahmen

Unter Berücksichtigung der Schülercharta werden bei Vergehen gegen die

Schulordnung folgende Maßnahmen ergriffen:

- * Ermahnung
- * Wiedergutmachung
- * Schriftliche Mitteilung an die Eltern
- * Aussprache mit den Eltern und dem/der betreffenden Schüler/in
- * Zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht (auch von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen)

Weitere Disziplinarmaßnahmen sind in der Disziplinarordnung der Schulen im Grundschulsprengel Klausen I aufgelistet.

10. Aufsicht Fahrschüler*innen

Für die Beaufsichtigung der Fahrschüler*innen wurde ein Plan erstellt. Die Fahrschüler*innen sind gebeten sich immer schnell zum Sammelplatz zu begeben und bei der Aufsichtsperson zu bleiben.

Die Fahrschüler*innen kommen laut Fahrplan der Busunternehmen in die Schule und werden entsprechend der Abfahrtszeiten entlassen.

11. Schulweg

Die Schüler*innen, die zu Fuß nach Hause gehen, müssen das „Bäckngangl“ benutzen, um Unfälle zu vermeiden und den Schülerbussen die Durchfahrt durch die Kirchgasse gefahrenlos zu ermöglichen. Außerdem werden die Eltern gebeten, ihr Kind nach Möglichkeit zu Fuß zur Schule zu schicken oder mit dem Auto nur bis zum Dorfplatz zu fahren.

12. Informationen zur Vorgehensweise bei Unfällen

Ärztliche Zeugnisse im Zusammenhang mit Unfallmeldungen – Mitteilung vom 25.03.13 des SAL, wesentliche Inhaltsauszüge:

Es besteht ein Unterschied zwischen Unfällen, je nachdem, ob sie sich in der Schule oder außerhalb der Schule ereignen. Es besteht ein Unterschied zwischen dem Zeitraum der Genesungsdauer und des absoluten Schulbesuchsverbots.

a) Unfälle, die sich in der Schule oder bei Veranstaltungen der Schule ereignen
Erleiden Schüler*innen im Rahmen dieser Tätigkeiten einen Unfall und wenden sie sich an die Krankenhäuser oder an Ärzte/innen für Allgemeinmedizin, so wird von diesen die „Ärztliche Bescheinigung eines Arbeitsunfalles“ ausgefüllt.

b) Unfälle, die sich außerhalb der Schule in der Freizeit ereignen
Erleiden Schüler*innen außerhalb der Schule in ihrer Freizeit einen Unfall und wenden sie sich an Ärzte/innen für Allgemeinmedizin, Fachambulatorien oder Krankenhäuser (Erste Hilfe), so füllen diese keine ärztliche Bescheinigung eines Arbeitsunfalles aus, sondern die ärztliche Leistung wird beispielsweise im „Erste-Hilfe-Protokoll“ oder in anderer Form dokumentiert.

Wichtig in beiden oben genannten Fällen a) und b):

In beiden Fällen müssen die behandelnden Ärzte/innen neben der Aussage zur Zeitdauer der Genesung der Verletzung auch eine Aussage zum absoluten Schulbesuchsverbot treffen, in dem z. B. angeführt wird:

*Absolutes Schulbesuchsverbot: von ... bis ...;

*Schulbesuch möglich (mit folgenden Einschränkungen, z. B. Turnunterricht ...): von ... bis ...;

Für Schülereltern bzw. die Schule wird so ersichtlich gemacht, für welchen Zeitraum aus ärztlicher Sicht ein Schulbesuch ausgeschlossen werden muss und ab wann einem Schulbesuch aus medizinischer Sicht nichts mehr im Wege steht.

Aus genannten Gründen müssen die Eltern solche ärztliche Zeugnisse umgehend der Lehrperson übermitteln bzw. sind die Lehrpersonen ersucht, diese von den Eltern umgehend einzufordern. Die Eltern und Lehrpersonen füllen bei einem Unfall das entsprechende Formular aus und übermitteln es gemeinsam mit der Bescheinigung des behandelnden Arztes an die Direktion.

13. Befreiung vom Religionsunterricht oder Pflichtquote

Die Eltern haben das Recht, ihr Kind vom Religionsunterricht oder der Pflichtquote zu befreien. Das entsprechende Gesuch muss innerhalb des Vorjahres in der Direktion eingereicht werden. Wenn der betreffende Unterricht in der ersten Stunde ist, kommen die Schüler*innen erst zur zweiten Stunde in die Schule. Fällt der betreffende Unterricht auf die letzte Unterrichtsstunde, können die Schüler*innen die Schule früher verlassen. In den anderen Stunden werden die Kinder von einer Lehrperson betreut. Füllen die Eltern das entsprechende Formular aus, dürfen die Kinder die Schule allein verlassen.

14. Erhaltung und Schonung des Schulgebäudes und der Ausstattung – Haftung

Zu den selbstverständlichen Pflichten der Schüler*innen gehört es, dass Anlagen, Räumlichkeiten, Einrichtungen und Medien der Schule schonend behandelt und auf Ordnung und Sauberkeit geachtet wird.

Die Schule übernimmt keine Haftung für die im Schulhof abgestellten Fahrräder und Roller, für die abgelegten Kleidungsstücke in der Garderobe, für die darin verwahrten Wertgegenstände sowie für die in der Schule zurückgelassenen Schulsachen.

Für mutwillig angerichtete Schäden haften die Schülereltern.

Verlorene, beschädigte und beschmutzte Bücher müssen rückerstattet werden.

15. Persönliche Gegenstände

Für persönliche Gegenstände kann nicht gehaftet werden. Gefährliche Gegenstände dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden, sie werden den Schüler*innen abgenommen.

16. Versicherung

Die Schüler*innen sind auf dem Schulweg, während des Unterrichts und bei allen schulischen Veranstaltungen versichert.

Wenn sich ein Kind verletzt, erhalten die Eltern von der Schule die Unterlagen der Versicherung. Die von den Eltern ausgefüllten Formulare werden am nächsten Schultag in die Schule zurückgebracht, damit sie an die Direktion und Versicherung weitergeleitet werden können.

Das Betreten des Schulhauses außerhalb der Unterrichtszeit ist verboten.

Die Schule haftet nicht für Schäden, die sich Schüler*innen außerhalb der Unterrichtszeit im Schulbereich zuziehen oder dort anrichten.

17. Zusammenarbeit Schule – Eltern

*** Sprechtage**

Im Laufe eines Schuljahres finden vier allgemeine Sprechtage statt. Der erste im November, der zweite nach Verteilung der Bewertungsbögen, der dritte im März/April und der vierte bei der Verteilung der Bewertungsbögen am Ende des zweiten Halbjahres.

An diesen allgemeinen Sprechtagen sind alle Lehrpersonen (Ausnahme: Teilzeitlehrpersonen und Lehrpersonen an mehreren Schulstellen) gleichzeitig anwesend.

*** Individuelle Sprechstunden**

Zusätzlich zu den Sprechtagen bieten die Lehrpersonen wöchentliche Sprechstunden

an. Diese dienen dazu, ausführliche Gespräche über einzelne Schüler*innen zu führen. Die Initiative zu den Einzelgesprächen kann sowohl von den Eltern als auch von den Lehrpersonen ausgehen, wobei eine schriftliche Voranmeldung mindestens einen Tag vorher notwendig ist. Die Termine sind auf der Homepage der GSD-Klassen 1 Schulstelle Lajen Dorf veröffentlicht.

*** Elternabende**

Elternabende werden für jede Klasse angeboten. Der erste Elternabend findet zu Beginn eines Schuljahres statt. Bei Bedarf können sowohl von den Eltern als auch von den Lehrpersonen weitere Elternabende einberufen werden.

*** Mitarbeit bei schulischen Vorhaben/Projekten**

Bei schulischen Initiativen können Eltern und Experten miteinbezogen werden.

*** Gesundheit der Schüler**

Allergien, verpflichtende Medikamenteneinnahmen, Beeinträchtigungen durch Verletzungen (Gipsverband, ...) u. ä. sollten im Interesse des Kindes der Schule bzw. den Lehrpersonen schriftlich mitgeteilt werden.

18. Informationsaustausch

Die Schüler*innen legen zu Beginn des Schuljahres ein Mitteilungsheft an, in dem Schule und Elternhaus Informationen weiterleiten. Beide Adressaten bestätigen durch ihre Unterschrift die Kenntnisnahme der Mitteilungen.

19. Zutritt zu den Klassen

Jede Störung des Unterrichtes ist untersagt. Nur mit Genehmigung der Schulführungskraft oder Lehrpersonen dürfen Außenstehende das Schulgebäude während der Unterrichtszeit betreten.

20. Streikregelung – Gewerkschaftsversammlungen

Streiks und Gewerkschaftsversammlungen werden den Eltern schriftlich angekündigt. Die Schulführungskraft benachrichtigt die Familien der Schüler*innen schriftlich über den angesetzten Streik. Sie organisiert nach Absprache mit der Schulstellenleiterin den Aufsichtsdienst, zu dem alle nicht streikenden Lehrpersonen im Rahmen ihres Unterrichtsstundenplans herangezogen werden. Ist ein geordneter Aufsichtsdienst nicht gewährleistet, entfällt der Unterricht. Davon werden die Eltern schriftlich in Kenntnis gesetzt. Trotzdem bleibt den Eltern die Verantwortung, sich mittels Medien über eine eventuelle Absage des Streiks zu informieren. Lehrpersonen, die nicht streiken, bleiben im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung am betreffenden Tag (auch bei Abwesenheit der Schüler) an der Schulstelle und übernehmen dort verschiedene Arbeiten.

Nehmen Lehrpersonen an einer Gewerkschaftsversammlung teil, werden die Eltern schriftlich über den Ausfall von Unterrichtsstunden informiert.

21. Heizungsausfall

Bei Heizungsausfall obliegt dem Amtsarzt oder Bürgermeister der Entscheid über die Schließung der Schule. Die Eltern werden über eine eventuelle Unterbrechung des Unterrichts umgehend in Kenntnis gesetzt, damit sie ihre Kinder wieder in Obhut nehmen können.

22. Datenschutz

Jede Lehrkraft hat im Unterricht und in Ausübung ihrer pädagogischen Tätigkeit mit besonderen und auch sensiblen Daten zu tun und ist für die Verarbeitung der Daten im Sinne des Datenschutzes seitens der Schulführungskraft beauftragt worden. Lehrpersonen sind an das Amtsgeheimnis gebunden und müssen die entsprechenden Informationen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie Hinweise zum

Datenschutz vertraulich behandeln.

Einsichtnahme in Akten

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben das Anrecht in Akten oder Bewertungsunterlagen, in Schulprogramme, individuelle Erziehungspläne und Fördermaßnahmen, welche ihr Kind betreffen, nach schriftlicher Anmeldung, Einsicht zu nehmen.

23. Benützung der Schulräume/Medien

Die Benützung von Schulräumen, Einrichtungen und Medien für außerschulische Zwecke ist ohne Genehmigung verboten. Schriftliche Ansuchen zur Benützung der Räumlichkeiten sind an die Schulführungskraft zu richten. Die Schulstellenleiterin und die Reinigungskraft müssen informiert werden.

24. Rauchen

Im ganzen Schulgebäude und auf dem Schulgelände herrscht Rauchverbot. Das gilt auch bei Sprechstunden und Sitzungen jeder Art.

25. Abwesenheit einer Lehrperson

Jede Lehrperson meldet ihre Abwesenheit rechtzeitig der Schuldirektion, aber auch der Schulstellenleiterin. Der Supplenzdienst wird in erster Linie durch die Teamlehrperson, in zweiter Linie durch die Freistunden abgedeckt. Falls dies nicht möglich ist, werden Klassen zusammengelegt.

26. Schulstellenleiterin

Die Schulstellenleiterin wird auf Vorschlag des Lehrpersonenkollegiums von der Schulführungskraft ernannt. Sie vertritt die Schule nach außen und übernimmt vielfältige Aufgaben innerhalb der Schule.

27. Mobiltelefon

Die Benützung von Mobiltelefonen in der Unterrichtszeit ist den Lehrpersonen für die Verwendung des digitalen Registers erlaubt.

28. Veröffentlichungen im Schulgebäude:

Veröffentlichungen im Schulgebäude dürfen nur mit Erlaubnis der Direktion oder der Schulstellenleitung erfolgen. Den Schüler*innen darf, außer den Unterrichtsmedien (Bücher, Zeitschriften, Arbeitsblätter, Unterrichtsunterlagen, ...) nur solches Informationsmaterial übergeben werden, welches eine Bereicherung für den Unterricht oder der Erziehung darstellt. Werbung kommerzieller Art oder für politische Parteien und Gruppierungen über die Schüler*innen ist strengstens verboten.

Lajen, am 18.09.2023

Die Lehrpersonen der Grundschule Lajen/Dorf

Die Direktorin
Edith Rabanser